

Bildungs- und Betreuungsvertrag



zwischen

Kath. Kirchenstiftung Unsere Liebe Frau, Bayreuth

als Träger der Kindertageseinrichtung

KAKIVI

vertreten durch Dr. Christian Karl Steger

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

Maria Mustermann

als Personensorgeberechtigte(r)

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

des Kindes **Mustermann, Max** ID: 1

geb. am: **28.11.2009**

wohnhaft in: Musterstrasse, 95444 Bayreuth

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Das oben genannte Kind besucht die Einrichtung ab dem 01.09.2016.
- (2) Der Vertrag gilt ab dem **01.09.2016** und endet zum
 läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.
- (4) Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag, Mitteilungspflichten

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.
- (3) Die Eltern verpflichten sich gegenüber dem Träger einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung des genannten Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung unverzüglich in Kopie vorzulegen.
- (4) Die Eltern, deren Kind im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 6 Jahre alt wird und die von der Möglichkeit der Verschiebung der Einschulung Gebrauch machen, verpflichten sich gegenüber dem Träger, bis spätestens zum 31.03. des Jahres der Einschulung mitzuteilen, wenn sie von der Möglichkeit des Verschiebens der Einschulung Gebrauch machen wollen.
- (5) Die Eltern sind gemäß Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,

- c) Geschlecht des Kindes,
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG),
- g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden kann, wer eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 27 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)).

Der Träger ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass mit Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist (Art. 27 Abs. 2 BayKiBiG).

§ 3 Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt.
- (2) Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend reduziert.

§ 4 Ordnung und pädagogische Konzeption, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und die pädagogische Konzeption sind in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Ordnung der Kindertageseinrichtung auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, z.B. durch Aushang in der Einrichtung, bekannt gegeben.
- (3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (4) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 9a, 10 und 11 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

§ 6 Verbindliche Anlagen

- Anlage 1 Buchungsvereinbarung
- Anlage 2 Elternbeitragsvereinbarung
- Anlage 3 Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern
- Anlage 4 Merkblatt zur Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 5 Merkblatt zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Anlage 6 Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 7 Pädagogische Konzeption der Einrichtung
- Anlage 8 Einwilligung zum Informationsgespräch mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Anlage 9 Einwilligung zu Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule
- Anlage 9a Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Anlage 10 Einwilligung zur Zusammenarbeit mit Fachdiensten
- Anlage 11 Einwilligung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) außerhalb der Kindertageseinrichtung
- Anlage 12 Medikamentenverabreichung
- Anlage 13 Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Anlage 14 Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des Kita-Besuchs
- Anlage 15 Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, Masern, Nachweis Masernschutz
- Anlage 16 Information nach § 15 KDG

§ 7 Früherkennungsuntersuchung, Nachweis über Impfberatung, Nachweis/Maßnahmen Masernschutzimpfung, Ausfertigung, Einverständnis in die Ordnung und Konzeption der Einrichtung

- (1) Im Rahmen des Schutzauftrags des Trägers wurden die Eltern auf die Pflicht zur Vorlage der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung hingewiesen und auf die Bedeutung aufmerksam gemacht. Nachweis wurde erbracht: ja nein
- (2) Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren. Das jeweils aktuelle Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- (3) Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Die Anlage 15 ist Vertragsbestandteil. Die Eltern bestätigen mit Unterzeichnung, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben.
- (4) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.
- (5) Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigen die Eltern zugleich, dass sie die Ordnung der Kindertageseinrichtung erhalten haben und ihnen die pädagogische Konzeption der Einrichtung bekannt gemacht worden ist. Sie erklären sich damit einverstanden.

§ 8 Information über Foto- Film und Tonaufnahmen innerhalb der Kindertageseinrichtung

Das Verbreiten und öffentliche Ausstellen von Aufnahmen, auf denen eine Personen allein oder mehrere Personen in der Gruppe aufgezeichnet sind, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der jeweils aufgezeichneten Personen bzw. derer Personensorgeberechtigter zulässig (Recht am eigenen Bild - § 22 Kunst-Urheber-Gesetz).

- (1) Um gezielte Informationen und Einblicke in die verschiedenen Aktivitäten der Kinder zu ermöglichen, erstellen die pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Kindertageseinrichtung Aufnahmen. Diese dienen der Dokumentation der Entwicklung und ggf. des Verhaltens des Kindes sowie der Information der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (2) Das Erstellen von Aufnahmen (insbesondere Fotos) für pädagogische Zwecke, z.B. für das Portfolio, sowie von Aufnahmen zur Dokumentation des Kindverhaltens (z.B. für Elterngespräche) bedarf keiner Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Übergabe des Portfolios als Andenken am Ende der Kita-Zeit des Kindes an die Eltern/Personensorgeberechtigten ist datenschutz- und urheberrechtlich grundsätzlich unbedenklich. Auch wenn im Portfolio Aufnahmen (Fotos) enthalten sind, auf denen andere Kinder, ggf. andere Eltern/Personensorgeberechtigte oder auch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung abgebildet sind, stellt die Herausgabe keine Veröffentlichung oder Verbreitung in urheberrechtlichem Sinne dar. Ggf. im Portfolio enthaltene Aufnahmen dienen ausschließlich privaten Zwecken des Kindes /seiner Eltern/Personensorgeberechtigten. Jedes Kopieren und Vervielfältigen solcher Aufnahmen auf Datenträger aller Art sowie Veröffentlichungen aller Art (im Besonderen in Sozialen Medien wie z.B. Facebook, Instagram etc.) ohne Einwilligung der Betroffenen ist untersagt!
- (4) Nach Beschluss der „Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten“ der Katholischen Kirche Deutschlands vom 10. und 11. Oktober 2018, liegt eine Veröffentlichung von Aufnahmen (Fotos) vor, wenn diese einer nicht genau feststehenden Mehrzahl von Adressaten, die Dritte sind, zugängliche gemacht werden. Sind die Personen miteinander oder mit dem Veranstalter bekannt, gehören sie nicht zur Öffentlichkeit.
Öffentlichkeit liegt damit nicht vor, wenn Aufnahmen von Kindern im Innenbereich der Einrichtung verwendet werden, z.B. für Collagen, Fotobücher, digitale Bilderrahmen, Geburtstagskalender, Kenntlichmachung von Garderobenplätzen oder Windelschränken etc.
- (5) In allen anderen Fällen, im Besonderen bei einer Veröffentlichung von Namen und/oder Aufnahmen der Kinder außerhalb des Innenbereichs der Kindertageseinrichtung wird jeweils eine gesonderte zweckgebundene und schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten eingeholt.
- (6) Eltern ist das Erstellen von Aufnahmen in der Kindertageseinrichtung sowie bei Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) je nach Hausordnung der Einrichtung nicht oder nur mit Einschränkungen gestattet. Zulässig im Rahmen der Hausordnung durch Eltern/Personensorgeberechtigte oder sonstige Angehörige der Kinder erstellte Aufnahmen dürfen über den Personenkreis der Kindertageseinrichtung hinaus ohne Einwilligung der betroffenen Eltern/Personensorgeberechtigten weder öffentlich verbreitet noch öffentlich zur Schau gestellt werden. Jede Veröffentlichung solcher Aufnahmen, im Besonderen in sozialen Netzwerken, ist untersagt.

§ 9 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung, seine Beauftragten und die Beschäftigten der Einrichtung sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten über das Kind, welches die Einrichtung besucht und dessen Eltern/Personensorgeberechtigte verpflichtet. Der Träger hat seine Beschäftigten über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über das Kind und dessen Eltern/Personensorgeberechtigte, von denen die Beschäftigten Kenntnis erlangen, belehrt.
 - (2) Die Kindertageseinrichtung verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes (einschl. ggf. Gesundheitsdaten) und seiner Eltern/Personensorgeberechtigten automatisch und dokumentiert diese in schriftlicher Form.
Die personenbezogenen Daten (einschl. ggf. der Gesundheitsdaten) werden ausschließlich berechtigten Beschäftigten der Kindertageseinrichtung und Stellen für die eine Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Zwecke erforderlich ist, zugänglich gemacht.
Jede weitere Datenübermittlung an Dritte erfolgt nur nach schriftlicher Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten.
 - (3) Ihre Rechte als Eltern/Personensorgeberechtigte:
 - das Recht auf Auskunft (§17 KDG)
 - das Recht auf Berichtigung (§18 KDG)
 - das Recht auf Löschung (§19 KDG)
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§20 KDG)
 - das Recht auf Widerspruch gemäß (§23 KDG)
 - (4) Datenschutzerklärung, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Hinweise und weitere Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Anlage 16 sowie dem Aushang.
- Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir das Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, Masern und Nachweis Masernschutz (Anlage 15) erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen habe/n.

Bayreuth, 12.09.2017

Bayreuth, 12.09.2017

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Unterschrift für den Träger

Anlage 1: Buchungsvereinbarung

Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 12.09.2017.

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: **Max Mustermann** geb. am: **28.11.2009**

2. Buchungszeit der Eltern

Buchung ab **01.09.2020**

Buchungszeitkategorie: **>3 bis 4 Stunden**

	von	bis	und	von	bis	
Montag				11:30	15:30	4,00 Stunden
Dienstag				11:30	15:30	4,00 Stunden
Mittwoch				11:30	15:30	4,00 Stunden
Donnerstag				11:30	15:30	4,00 Stunden
Freitag				11:30	15:30	4,00 Stunden
Buchungsstunden wöchentlich						20,00 Stunden
Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit						4,00 Stunden

3. Gewichtung (Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- Kind unter drei Jahren
- Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- Kind ab dem Schuleintritt
- Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis erbracht).

Kopien des Nachweises über die nicht deutschsprachige Herkunft des Kindes sind beigelegt (z.B. ausländischer Reisepass der Eltern, Einbürgerungsurkunde der Eltern oder des Kindes, Abstammungsurkunde, Personalausweis, Vertriebenenausweis, etc.). Eine Verarbeitung und Aufbewahrung dieser Kopien ist für die Erlangung der Förderung notwendig (§ 21 BayKiBiG) und daher auch datenschutzkonform. Ein sorgsamer Umgang mit diesen Daten wird zugesichert (siehe auch Anlage 16).

- Ein Bescheid über die Bewilligung einer integrativen Betreuung nach § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII liegt vor. (Nachweis liegt bei)

Zuschussgemeinde: Bayreuth

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

Bayreuth, 20.04.2021

Bayreuth, 20.04.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)

Anlage 2: Elternbeitragsvereinbarung

Diese Elternbeitragsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom 12.09.2017.

Diese Vereinbarung ist gültig ab 01.09.2019.

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: **Max Mustermann** geb. am: **28.11.2009** ID: **1**

2. Art und Umfang des erhobenen Elternbeitrags

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit.

Für die vereinbarte Buchungszeitkategorie von **>3-4 Stunden** ergibt sich folgender Beitrag:

Grundbeitrag R	87,00 €
Spielgeld	3,00 €
Sonstiges	4,00 €
zzgl. Essen nach Anwesenheit	0,00 €
Summe monatlicher Elternbeitrag	94,00 €

Der Beitrag wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate).

Sofern ein Beitragszuschuss in Form einer Zweit- oder Drittkinderermäßigung erfolgt, wird dieser Zuschuss bzw. diese Ermäßigung ausschließlich auf den Grundbeitrag angerechnet. Eine Verrechnung mit zusätzlichen Monatsbeträgen erfolgt nicht.

Eine Anrechnung erfolgt nur soweit und solange die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Entfallen die Voraussetzungen, ist entsprechend der nichtreduzierte Elternbeitrag geschuldet.

Darüber können einmalige oder regelmäßige **Zusatzbeiträge** erhoben werden, z. B. für Verpflegung, Ferienbuchungen im Hort oder Aktivitäten.

3. Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.
- (2) Die einmaligen Beiträge sind mit dem ersten Monatsbeitrag gemäß Abs. 1 kostenfrei zu entrichten.
- (3) Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels
 - Ermächtigung zum Lastschrifteinzug
Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch (SEPA-)Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung von folgendem Konto:
Name und Sitz des Kreditinstituts:
Kontoinhaber:

Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Monatsersten. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.
 - Überweisung auf das Konto der Kindertageseinrichtung
bei Sparkasse Bayreuth
IBAN: DE84 7735 0110 0038 0641 76 BIC: BYLADEM1SBT
 - Barzahlung

4. Kostenübernahme durch das Jugendamt/Sozialamt

Die Eltern können beim Jugendamt / Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

Bayreuth, 20.04.2021

Bayreuth, 20.04.2021

(Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten) (Unterschrift für den Träger)

Anlage 3**Persönliche Angaben des Kindes und der Eltern**

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Kind:**Aufnahme: 01.09.2016 | ID: 1**

Name	Mustermann	Vorname(n)	Max
Straße und Nr.	Musterstrasse		
PLZ / Wohnort	95444 Bayreuth		
ggf. Ortsteil			
Pol. Gemeinde	Bayreuth		
Telefon			
Geburtsdatum	28.11.2009	Geburtsort / Land	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weibl. <input checked="" type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> divers	Konfession	
Staatsangehörigkeit			
Welche Sprachen spricht das Kind? <input checked="" type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>			
Das Kind hat bereits eine andere Einrichtung besucht <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Wenn ja, welche?			
Vornamen und Geburtsdatum der Geschwister *)		Weitere Geschwister *)	
1.	geb. am		
2.	geb. am		
3.	geb. am		
Hausarzt des Kindes, der im Bedarfsfall konsultiert werden kann - im Notfall auch jeder andere Arzt -:			
Name		Telefon	
Anschrift			
Name der Krankenkasse/Krankenversicherung *)			
Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, chronische Krankheiten, etc.)			
<input type="checkbox"/>	Nachweis Impfberatung gem. § 34 Abs. 10a IfSG erbracht	Impfstatus Tetanus *)	
<input type="checkbox"/>	Für das Kind besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII Bescheinigung gültig bis		
Sonstige Bemerkungen: z.B. Sorgerecht, wenn nicht beide Elternteile sorgeberechtigt			
<input type="checkbox"/>	Nachweis Früherkennungsuntersuchung erbracht		

Angabe zu den Eltern (Personensorgeberechtigten)

	Personensorgeberechtigte / Mutter	Personensorgeberechtigte /
Name	Mustermann	
Vorname	Maria	
Titel		
Straße und Nr.	Musterstrasse	
PLZ / Wohnort	95444 Bayreuth	
ggf. Ortsteil		
Telefon		
Fax *)		
Telefon dienstlich		
Mobilfunknummer		
E-Mail *)		
Beruf *)		
Staatsangehörigkeit		
Geburtsland		
Geburtsdatum *)		

Bei den mit *) gekennzeichneten Feldern handelt es sich um freiwillige Angaben.

Neben den oben genannten Personensorgeberechtigten sind zur Abholung des Kindes berechtigt:

(Bitte zu jeder Person den vollständigen Namen, Telefonnummer(n) und ggf. die Adresse angeben)

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 4:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> · ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) · ansteckungsfähige Lungentuberkulose · bakterieller Ruhr (Shigellose) · Cholera · Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird · Diphtherie · durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) · Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien · infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) · Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> · Kinderlähmung (Poliomyelitis) · Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) · Krätze (Skabies) · Masern · Meningokokken-Infektionen · Mumps · Pest · Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes · Typhus oder Paratyphus · Windpocken (Varizellen) · virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> · Cholera-Bakterien · Diphtherie-Bakterien · EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> · Typhus- oder Paratyphus-Bakterien · Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> · ansteckungsfähige Lungentuberkulose · bakterielle Ruhr (Shigellose) · Cholera · Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird · Diphtherie · durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) · Windpocken 	<ul style="list-style-type: none"> · Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien · Kinderlähmung (Poliomyelitis) · Masern · Meningokokken-Infektionen · Mumps · Pest · Typhus oder Paratyphus · virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Dieser Belehrungsbogen wurde übernommen vom:
Robert Koch Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (Hrsg); www.rki.de, Erscheinungsdatum: 19.02.2015

Anlage 5:

Informationsblatt für Eltern zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) in der Kindertageseinrichtung

Vorsichtsmaßnahmen bei mitgebrachten Speisen und Lebensmitteln

Bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind Eier nicht durchhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten. Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden;
- Süß-Speisen mit Eigelb oder Eischnee (z.B. Tiramisu);
- Kartoffelsalat mit rohem Ei;
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme mit rohem Ei hergestellt wurde;
- selbst hergestelltes Speiseeis, wenn rohe Eier verwendet wurden.

Verzichten Sie auf frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen.

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen oder einem ebenso gefährlichen Keim, Campylobacter, belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikro-Organismen außergewöhnlich rasant. Frisches Mett, Tatar und ähnliche Fleischzubereitungen sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit frischem Mett und Tatar zu verzichten.

Verzichten Sie auf Rohmilch und Vorzugsmilch.

Rohmilch und Vorzugsmilch können Erreger enthalten, die bei Kleinkindern und anderen immungeschwächten Personen zu einer Infektion mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Damit die Milch gesundheitlich unbedenklich ist, muss sie einem speziellen Erhitzungsverfahren (Pasteurisierung oder Ultrahoherhitzung) unterzogen werden. Bringen Sie deshalb bitte keine Rohmilch oder Vorzugsmilch mit.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum aufweisen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern sie noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeits-Datum auf der Ware angegeben ist.

Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.

Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichenden Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühltemperatur erhalten.

Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z.B. Obst-, Creme-Torten
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist dies nicht möglich, verzichten Sie bitte darauf, es in die Kindertageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tag zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor der Abreise zur Einrichtung zubereiten.

Diese Vorsichtsmaßnahmen haben wir folgendem Band entnommen:

Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (Hrsg.): „Wenn in sozialen Einrichtungen gekocht wird. Leitlinien für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in sozialen Einrichtungen, Freiburg, Lambertus-Verlag 2009

Anlage 8:

Einwilligungserklärung in das Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger Kindertageseinrichtung

Vor- und Familienname des Kindes: **Max Mustermann**

Hiermit willige ich ein, dass die Kindertageseinrichtung _____
der Kindertageseinrichtung _____,

die das Kind bislang besucht hat,

Herrn/Frau _____, Telefon _____,

Kontakt aufzunehmen, um Informationen und Erfahrungen über das Gruppenverhalten und die speziellen Betreuungs- und Förderbedürfnisse des Kindes einzuholen.

Die Einwilligung ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)

Anlage 9:

Einwilligung der Erziehungsberechtigten (nachfolgend als „Eltern“ bezeichnet) in den Fachdialog zwischen Kindertageseinrichtung und Schule über das Kind

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Elternhaus, Kindertageseinrichtung und Grundschule sind Partner in gemeinsamer Verantwortung für das einzuschulende Kind. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten über das Kind. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind bei der Bewältigung seiner mit der Einschulung anstehenden Aufgaben optimal zu begleiten.

(1) Teilnahme des Kindes am „Vorkurs Deutsch lernen vor Schulbeginn“ (streichen, falls unzutreffend)

Für die Kursplanung ist es notwendig, alle daran teilnehmenden Kinder in einer Liste, die auch die Grundschule erhält, mit folgenden Daten zu erfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum und welche Sprache/n in der Familie gesprochen wird/werden. Im Rahmen der arbeitsteiligen Kursdurchführung tauschen sich die jeweils zuständige pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung und die Lehrkraft der Grundschule über ihre Beobachtungen der sprachlichen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes regelmäßig aus und stimmen für eine optimale Förderung des Kindes das weitere pädagogische Vorgehen aufeinander ab. Die Eltern werden über den sprachlichen Entwicklungsverlauf ihres Kindes fortlaufend informiert.

(2) Übergang des Kindes in die Grundschule

Für jedes Kind ist dieser Übergang ein einschneidendes Lebensereignis, aber auch für Eltern. Es kommen auf das Kind viele neue Anforderungen zu, die es in relativ kurzer Zeit zu bewältigen hat. Fach- und Lehrkräfte haben die gemeinsame Aufgabe, diese sensible Phase zu begleiten, das Kind und die Eltern über den Übergang gut zu informieren und sie bei dessen Bewältigung zu unterstützen. Wichtig ist, dass alle den Bewältigungsprozess gemeinsam gestalten, damit dieser Übergang gelingt. **Gespräche** hierzu führen Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Im Einschulungsverfahren kann für die Grundschule (z.B. Kooperationsansprechpartner/in, Schulleitung) der Austausch mit der Kindertageseinrichtung wichtig sein, insbesondere um sich zu beraten, ob das Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabten-, Sprachförderung, Besuch einer Sprachlernklasse), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer Förderschule die bessere Entscheidung ist.

Im 1. Schuljahr kann es für die Erstklassenleitung wichtig sein, ihre Eindrücke über das Kind und sein Bewältigungsverhalten in der Übergangsphase sowie ihre Überlegungen zur optimalen Begleitung des Kindes mit der Fachkraft der Kindertageseinrichtung zu bereden. Der Erfahrungshintergrund, den die Fachkräfte aufgrund ihrer mehrjährigen intensiven Begleitung des Kindes haben, kann der Schule helfen, das Kind besser zu verstehen, mehr über seine Stärken zu erfahren und es bei seinen Lernprozessen besser zu begleiten.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, bisherige Fördermaßnahmen und weiterer Förderbedarf, Art und Weise der Übergangsbewältigung) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Am Ende des 1. Schuljahres ist die Übergangsbegleitung des Kindes beendet. Die Grundschule ist verpflichtet, jene **Dokumente in der Schulakte**, die sie über das Kind im Rahmen der Kooperation mit der Kindertageseinrichtung erstellt hat, zu vernichten.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Kind: Max Mustermann

Kindertageseinrichtung: Kath. Kinderhaus St. Vinzenz, Maximilianstr. 10, Tel. 0921-51 60 583

Schule: _____

(jeweils Name, Anschrift und Telefon / Name des/r Kooperationsansprechpartners/in)

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Schule erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 9a:**Einwilligungserklärung zum Fachdialog über das Kind zwischen der Kindertageseinrichtung (Hort) und der Schule**

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Elternhaus, Hort und Schule. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen. Etwaige Gespräche hierzu führen die Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Für Hort-Fachkräfte ist es vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit der zuständigen Lehrkraft über das Kind zu führen. Diese Fachgespräche dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z.B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenerledigung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in Hort, Elternhaus und Schule besser begleitet oder spezifisch unterstützt werden kann.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, Hausaufgabenprobleme, bisherige Fördermaßnahmen) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Kind: Max Mustermann

Vor- und Zuname

Kindertageseinrichtung: KAKIVI, Maximilianstr. 10, 95444 Bayreuth, Petra Ziegler

Name, Anschrift, Telefon, Name des/der Kooperationsansprechpartners/in

Schule: _____

Name, Anschrift, Telefon, Name des/der Kooperationsansprechpartners/in

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Kindertageseinrichtung und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Dem Hort werde ich – jedes Schuljahr – folgende Dokumente vorlegen:

- Kopie des Stundenplans
- Namensliste der Lehrkräfte, aus der sich ergibt, welche Fächer sie jeweils unterrichten.

Die Schule erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Diese Erklärung wurde übernommen von:
Reichert-Garschhammer, Eva, Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (2007, modifiziert 2011)

Anlage 10:**Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten
zum Zweck der Früherkennung und Prävention**

Vor- und Familienname des Kindes:	Max Mustermann
Auffälligkeit des Kindes:	
Zeitraum bzw. -punkt der Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme durch Kindertageseinrichtung:	

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei rund 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln, ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Kindertageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfindet. Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführen. Das Gesundheitsamt kommt einmal im Jahr in die Kindertageseinrichtung, um die Kinder im Alter von 4 Jahren auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen zu untersuchen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 33 SGB IX):

- ➔ Die Kindertageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen. Für den Fall der Einwilligung wird die Kindertageseinrichtung die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss.
- ➔ Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die Kindertageseinrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwer wiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Kindertageseinrichtung nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der Kindertageseinrichtung nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 33, 34 Abs. 2 SGB IX, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 1, § 34 StGB). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Kindertageseinrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung

Hiermit willige ich ein, dass

- die Kindertageseinrichtung mit der Schule, die mein Kind besucht, sich über Auffälligkeiten meines Kindes, die in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Schule wahrgenommen worden sind, und über mögliche Hilfen austauschen darf,
- die Kindertageseinrichtung mit dem Fachdienst¹, der bei meinem Kind die beobachteten Auffälligkeiten und geeignete Hilfen abklären soll, für mich den Termin für das Erstgespräch koordiniert und dabei Name und Anschrift von mir und meinem Kind und den Beratungsanlass übermittelt,
- die Kindertageseinrichtung mich zum Erstgespräch mit dem Fachdienst¹ begleitet,
- die Kindertageseinrichtung mein Kind dem mobilen Fachdienst¹ namentlich vorstellt, um dessen beobachtete Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedarf abklären zu lassen,
- in der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt mein Kind auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen hin untersucht,
- in der Kindertageseinrichtung die mobile sonderpädagogische Hilfe der Förderschule bei meinem Kind Maßnahmen der Früherkennung durchführt,
- die Kindertageseinrichtung dem Fachdienst¹ ihre Beobachtungsergebnisse über mein Kind übermittelt,
- die Kindertageseinrichtung mit dem konsultierten Fachdienst¹ einen von ihr aufgenommenen Videofilm ansieht, auf dem mein Kind und seine Auffälligkeiten zu sehen sind,
- sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst¹ während der Diagnoseerstellung bei Bedarf über das Verhalten und den Entwicklungsstand meines Kindes und über geeignete Hilfen austauschen,
- außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom konsultierten Fachdienst¹ eine Ausfertigung seiner Diagnose erhält.

Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialamt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

Hiermit willige ich ein, dass

- die Kindertageseinrichtung an dem Verfahren mitwirkt, in dem das Jugend- oder Sozialamt auf meinen Antrag hin einen Hilfe- oder Gesamtplan aufstellt, und dabei ihre Beobachtungen über mein Kind und ihr fachliches Urteil über den Hilfebedarf und geeignete Fördermaßnahmen und Hilfen einbringt,
- außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom Jugend- oder Sozialamt eine Ausfertigung des Hilfe- bzw. Gesamtplans und des Bewilligungsbescheides erhält.

Zusammenarbeit mit Fachdienst¹ während der Durchführung ambulanter Behandlungsmaßnahmen für das Kind

Hiermit willige ich ein, dass

- sich die Kindertageseinrichtung und der Fachdienst¹, der mein Kind medizinisch, therapeutisch oder heilpädagogisch ambulant behandelt, über die konkrete Förderung meines Kindes gegenseitig abstimmen und sich über Verlauf und Wirkungen der Fördermaßnahmen austauschen.

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

¹ Fachdienst kann auch Arzt oder freiberuflich tätige Person sein

Anlage 11:**Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) außerhalb der Kindertageseinrichtung**

Bitte beachten Sie: Diese Erklärung ist nur dann erforderlich, wenn bereits bei Aufnahme feststeht, dass eine Veröffentlichung stattfinden soll. Andernfalls ist die Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt, bei einem konkreten Anlass einer geplanten Veröffentlichung einzuholen.

Die Kindertageseinrichtung (KiTa) will für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (gem. § 6 Abs. 1 lit. g KDG) Aufnahmen erstellen und diese auch einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Aufnahmen sind in einer stark visuell orientierten Medienwelt am besten geeignet, einen möglichst lebendigen Eindruck einer Veranstaltung der KiTa vermitteln.

Hierzu gehören Aufnahmen aus dem KiTa-Alltag und auch von Veranstaltungen der Kita (z.B. Sankt-Martins-Umzug, Nikolausfeier, Sommerfest, usw.), auf denen Ihr Kind alleine oder zusammen mit anderen Kindern abgebildet ist.

Angaben zur betroffenen Person (abgebildetes Kind):

Vorname:	Max
Nachname:	Mustermann
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):	Musterstrasse, 95444 Bayreuth
Geburtsdatum:	28.11.2009

Ich willige ein, dass Aufnahmen, auf denen mein/unser Kind abgebildet und identifizierbar ist, in folgenden Medien veröffentlicht werden darf:

<input type="checkbox"/> JA	Veröffentlichung in Print- und Werbemedien; auf der Webseite der KiTa, im Pfarrbrief als frei zugängliches Dokument inkl. Onlineausgabe, Weitergabe an regionale Zeitungen inkl. Onlineausgabe, öffentlicher Aushang, Elternbriefe, usw.
<input type="checkbox"/> NEIN	
<input type="checkbox"/> JA	Veröffentlichung in der Einrichtungskonzeption und zu Werbezwecken; als frei zugängliches Dokument, inkl. Onlineausgabe und Flyer
<input type="checkbox"/> NEIN	
<input type="checkbox"/> JA	Präsentation mit unbestimmten Empfängerkreis z.B. im Pfarrgemeinderat, kommunalen Gremien, Informationsveranstaltungen der Einrichtung und Kommune
<input type="checkbox"/> NEIN	
<input type="checkbox"/> JA	Tag der offenen Tür Am Tag der offenen Tür, wenn ein unbestimmter Besucherkreis Zugang zu allen Räumlichkeiten der KiTa hat, dürfen Aufnahmen sichtbar ausgestellt bleiben.
<input type="checkbox"/> NEIN	

Die Rechteeinräumung der abgebildeten Personen gegenüber dem Verantwortlichen an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Audio- und Videoaufnahmen sind von dieser Einwilligung umfasst, wenn sie vor Veröffentlichung jeweils gesondert in Textform freigegeben werden.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich bei der Einrichtung KAKIVI, Maximilianstr. 10, 95444 Bayreuth widerrufen werden. Der Widerruf gilt ab dem Eingang bei der genannten Stelle für die Zukunft. Ein rückwirkender Widerruf ist nicht möglich.

Die von dieser Einwilligung betroffenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Einwilligung gespeichert und elektronisch verarbeitet. Nach Widerruf dieser Einwilligung werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, vertragliche oder gesetzliche Ermächtigungen oder Verpflichtungen stehen diesem entgegen. In diesem Falle erfolgt -soweit möglich- eine Einschränkung der Verarbeitung (z.B. durch Sperrung) Ihrer personenbezogenen Daten.

Hinweise:

- Bei Druckwerken ist der Widerruf der Einwilligung nur bis zum Zeitpunkt der Druckfreigabe möglich. Eine zeitliche Beschränkung Ihrer Einwilligung ist daher nicht möglich.
- Weitergegebene Artikel können auch in die Online-Ausgabe der regionalen Zeitungen aufgenommen und somit weltweit abgerufen und gespeichert werden.
- Bei einer Veröffentlichung im Internet können personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit auch über Suchmaschinen aufgefunden werden. Alle diese Daten können genutzt werden, um ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen oder für andere Zwecke verändert und verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen und Fotos lassen sich kaum mehr daraus entfernen.
- Der Verantwortliche haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen des Verantwortlichen und damit unerlaubt den Inhalt der Beiträge für weitere Zwecke nutzen, sichert jedoch alle zumutbaren Maßnahmen gegen ein solches unerlaubtes Handeln zu.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ton- und Video-Aufnahmen (optional ausfüllen oder streichen):

Ich/wir bestätige/n, dass ich die Ton-/Video-Aufnahmen des

_____ vom _____
Name der Veranstaltung Datum der Veranstaltung

einsehen konnte.

Ich/wir willige/n ein, dass die Ton-/Video-Aufnahmen, auf denen mein/unser Kind abgebildet und identifizierbar ist, in den oben genannten Medien veröffentlicht werden dürfen.

Sofern das Personensorgerecht nur einer Person zusteht:

- Ich versichere, dass ich alleiniger Personensorgeberechtigter bin.

(Ort, Datum, Unterschrift personensorgeberechtigte Person)

(Ort, Datum, Unterschrift personensorgeberechtigte Person)

Anlage 12:**Medikamentenverabreichung**

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme des Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige **Nebenwirkungen** und **Komplikationen** übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: **Max Mustermann** geb. am: **28.11.2009**

2. Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

1. Name des Medikaments	2. Name des Medikaments	3. Name des Medikaments
→ Morgens		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:
→ Mittags		
Uhrzeit	Uhrzeit	Uhrzeit
Dosierung:	Dosierung:	Dosierung:

Bemerkung / Dauer der Einnahme

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes / der Ärztin

Hiermit ermächtige/-n ich / wir das pädagogische Personal in der Einrichtung KAKIVI meinem / unserem Kind die oben genannten Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

Anlage 13:

Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Datengeheimnisses, des Sozialgeheimnisses sowie des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses

Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine Fülle an Daten über die aufgenommenen Kinder und deren Familien.

Bei deren Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Nutzung etc.) haben Sie das Datengeheimnis (§ 5 KDG), das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und weitere einschlägige Bestimmungen entsprechend zu wahren und zu beachten.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, welche die Kindertageseinrichtung und den Träger betreffen und weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

In diesen datenschutzrechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung begleiten,
- die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage besuchen (Hospitation),
- das Einrichtungsteam bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßige Mitarbeit im Betreuungsdienst).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, gegenüber Dritten (hierzu zählen u. a. auch Eltern anderer Kinder der Einrichtung sowie eigene Angehörige) Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familie/Angehörige bei den genannten Tätigkeiten in der Kindertageseinrichtung erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- Eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der Kindertageseinrichtungen, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. Kindertageseinrichtung und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Elternmitarbeit aufzukündigen.

Ich verpflichte mich hiermit, Verschwiegenheit zu wahren über alle personenbezogenen und betrieblichen Daten, zu denen ich im Rahmen meiner Mitarbeit in der Kindertageseinrichtung Zugang erhalten oder von denen ich Kenntnis erlangt habe, im Besonderen über:

- ➔ personenbezogene Daten der Kinder und derer Eltern/Personensorgeberechtigter/Angehöriger sowie der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Kontodaten)
- ➔ alle Sozialdaten (z.B. Gesundheitsdaten), die mir im Rahmen der Mitarbeit in dieser Einrichtung über andere Kinder und deren Eltern/Personensorgeberechtigter/Angehörige bekannt geworden sind,
- ➔ alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die Kindertageseinrichtung und ihren Träger erfahren habe.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Datenschutzvorschriften (§ 51 Abs. 1 KDG) zu einer Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verantwortlichen führen können und Verstöße gegen die Wahrung des Sozial-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Entsteht einer betroffenen Person durch eine unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann auch ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden.

Diese Verpflichtung auf die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten besteht auch nach der Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Bayreuth, 20.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift des mitarbeitenden Elternteils



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	5 – 6
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.		3.	
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege,
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmnp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017

© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Anlage 16:

Datenschutzrechtliche Informationen nach § 15 KDG

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Dr. Christian Karl Steger
Schlossberglein 3
95444 Bayreuth
Tel.: 0921- 65427
E-Mail:

als Träger der Kindertageseinrichtung KAKIVI

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter

Petra Ziegler
Kinderhaus St. Vinzenz
Maximilianstr. 10
95444 Bayreuth

3. Allgemeines

Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (§ 4 Nr. 1 KDG) der betroffenen Vertragspartner zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen haben.

4. Datenverarbeitung

Personenbezogenen Daten der Betroffenen werden von dem Verantwortlichen ausschließlich zur Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Nach Beendigung sowie den hieraus folgenden rechtlichen Verpflichtungen, werden die verarbeiteten personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten, Fotos, etc.) datenschutzgerecht gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten nicht eine längere Speicherung erfordern.

5. Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit zur Durchführung dieses Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich, gibt der Verantwortliche personenbezogenen Daten in dem jeweils erforderlichen Umfang an Dritte (wie z.B. andere Vertragspartner, Behörden, usw.) weiter. Dies erfolgt stets unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere der Voraussetzungen von § 6 KDG und erforderlichenfalls auf Grundlage einer Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 29 KDG.

6. Rechte des Betroffenen nach §§ 17 ff. KDG

Der Betroffene hat gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft (§ 17 KDG),
- Recht auf Berichtigung (§ 18 KDG) oder Löschung (§ 19 KDG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG) und
- Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG).

Zur Geltendmachung dieser Rechte steht der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen zur Verfügung (vgl. Ziffer 2). Die Wahrnehmung dieser Rechte ist grundsätzlich kostenfrei.

Der Betroffene hat zudem das Recht, sich beim Diözesandatenschutzbeauftragten (Datenschutzaufsicht) über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

Die Kontaktdaten des **Diözesandatenschutzbeauftragten** lauten:

Gemeinsame Datenschutzaufsicht
der bayerischen (Erz-) Diözesen
Kapellenstr. 4
80333 München
Telefon: 089 2137-1796
JJoachimski@eomuc.de

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname: Mustermann	Geschlecht (m/w/d): m	Geburtsdatum: 28.11.2009
Vorname: Max		
Name aller Personensorgeberechtigten oder Betreuer (falls zutreffend): Maria Mustermann		
Adresse(n): Musterstrasse 95444 Bayreuth	Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, etc.):	

Für o.g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o.g. Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ Wochen Monaten
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____

O.g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Absatz 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Meldende Einrichtung: KAKIVI, Bayreuth

Kontakt für evtl. Rückfragen (Name, Telefon): Petra Ziegler, 0921-51 60 583

Bayreuth, 20.04.2021
Ort, Datum

Unterschrift

Stempel/Einrichtung

Dokumentation über das Erbringen eines Nachweises über die nicht deutschsprachige Herkunft der Eltern eines Kindes

Vor- und Nachname des Kindes: **Max Mustermann**, ID: **1**

Geschlecht: **männlich** Geburtsdatum: **28.11.2009**

Adresse: **Musterstrasse, 95444 Bayreuth**

O.g. Kind erfüllt die Voraussetzungen für die erhöhte Förderung von 1,3 nach Art. 21 BayKiBiG. Die Eltern des Kindes sind beide nicht deutschsprachiger Herkunft.

Der Nachweis wurde erbracht durch

- ausländischen Reisepass / Personalausweis der Eltern
- Einbürgerungsurkunde der Eltern oder des Kindes
- Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatenverbund
- Abstammungsurkunde
- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung
- Vorlage eines sonstigen amtlichen Dokuments, nämlich _____
- Überprüfung der nichtdeutschen Herkunft durch die Aufenthaltsgemeinde

Der Nachweis wurde eingesehen am _____

Ein amtliches Dokument kann aus folgenden Gründen nur unter unzumutbar hohem Aufwand erbracht werden und wurde daher nicht eingesehen:

(Begründung)

In Anwesenheit beider Elternteile bzw. des Elternteils bei dem das Kind lebt, wurden folgende Feststellungen und Beobachtungen gemacht, aus denen die nichtdeutschsprachige Herkunft der Eltern bzw. des Elternteils ersichtlich ist:

(Datum und Begründung)

Hinweis:

Der Nachweis ist von beiden Elternteilen zu erbringen. Ausnahme: Lebt das Kind nachweislich bei nur einem Elternteil, kommt es allein auf dessen sprachliche Herkunft an. Bitte beachten Sie, dass der Geburtsort des Kindes für die Bewertung, ob ein Migrationshintergrund vorliegt, keine Rolle spielt. Auf tatsächliche Sprachkenntnisse kommt es ebenfalls nicht an.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Einrichtung